

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT SCHWABACH



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 33| Freitag, 7. Mai 2021

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am Montag, 10.05.2021, 16 Uhr im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16 (Eingang über den Hof des Verwaltungsgebäudes)

Tagesordnung

1. Planung Radverkehrsführung B2 Wolkersdorf (M04 und M05 Radkonzeption)
2. Sonderabfalldeponie Schwabach; Deponiejahrbuch 2020
3. Anfrage Stadtratsfraktion B90 / Die Grünen zum Vollzug der BaumSchV in Schwabach
4. Hindenburgstraße / Schillerstraße Verkehrsversuch Minikreisverkehr
5. Anfrage der SPD-Fraktion zum Ergebnis des ADFC-Fahrrad-Klima-Tests 2020

Für die **Sitzung des Planungs- und Bauausschusses** am Dienstag, 11.05.2021, 16 Uhr im Markgrafensaal, Ludwigstraße 16 gibt es keine öffentlichen Sitzungspunkte

Stadt Schwabach, 05.05.2021

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Am 15.05.2021 wird die II. Vierteljahresrate 2021 für Gewerbesteuvorauszahlungen und Grundbesitzabgaben fällig

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen und auf Konten der Stadt Schwabach zu überweisen oder einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben. Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse **nicht** möglich.

Die Stadtkasse weist darauf hin, dass bei Zahlung mit Verrechnungsschecks eine wirksame Zahlung erst **3 Tage nach Eingang des Schecks bei der Stadtkasse als rechtzeitig gilt** (Neufassung des § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO), d.h. Scheckzahler müssen den Zugang der Schecks 3 Tage vor Fälligkeit der Steuern und Abgaben bei der Stadtkasse sicherstellen.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Fortsetzung Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de / „Bürger-Service“/ „Online-Dienste“ abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige/r Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort.

Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem /der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach, 05.05.2021

Sascha Spahic
Stadtkämmerer

Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan W-30-21 „Unterer Grund“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum o. g. Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.04.2021 für das o. g. Gebiet das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung W-30-21 eingeleitet.

Vorrangiges planerisches Ziel ist die Schaffung eines Wohngebietes mit Kindertagesstätte auf der ehemals gewerblich genutzten Brachfläche. Das Grundstück gehörte ursprünglich zu Nürnberg und ist im Rahmen der Grenzänderung im Bereich des Ortseingangs Wolkersdorf zur Stadt Schwabach hinzugekommen.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan W-30-21 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist dem beiliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen. Er umfasst das Flurstück Nr. 391/29, sowie die Flurstücke der angrenzenden Wolkersdorfer Hauptstraße Fl.-Nr. 390/3 und Teilflächen der Fl.-Nr. 338/2, 338/16, 338/19, 382/3. Ebenfalls sind Flurstücke des angrenzenden Unteren Grunds mit den Teilflächen Fl.-Nr. 391/9 und 391/28 einbezogen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schwabach ist diese Fläche noch nicht dargestellt, da sie bisher zu Nürnberg gehörte. Begleitend zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll der Flächennutzungsplan im gesonderten Verfahren entsprechend erweitert werden.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass die Planunterlagen zum o. g. Bebauungsplan W-30-21 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit

vom 17.05.2021 bis einschließlich 21.06.2021

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt werden.

Parallel werden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt.

Die Planunterlagen des o.g. Bebauungsplanes befinden sich während des Zeitraums der Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Homepage der Stadt Schwabach unter folgendem Link:

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

<http://www.schwabach.de/planverfahren-nach-baugb>

Die Planunterlagen können zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr im Zimmer Nr. 21 des Referates für Stadtplanung und Bauwesen, Schwabach, Bürgerbauberatung, EG, Albrecht-Achilles-Str. 6/8 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 09122 /860-527, eingesehen werden.
Für Auskünfte steht Frau Claudia Wöpke oder ihre Vertretung zur Verfügung.

Die geltenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 werden eingehalten. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge darf das Zimmer nur einzeln und mit Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden.

Während des Auslegungszeitraumes können Anregungen zur Planung vorgebracht werden.
Im Rahmen dieser Planauslegung wird auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Eine gesonderte Benachrichtigung über die Behandlung der vorgebrachten Äußerungen im Stadtrat ist gemäß den Vorschriften des BauGB nicht vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der darauffolgenden Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) die Möglichkeit besteht, Stellungnahmen vorzubringen, die dann im Stadtrat formell behandelt werden und über die der Stadtrat später die Abwägung durchführt.
Ort und Dauer der Auslegung werden zu gegebener Zeit im Amtsblatt der Stadt Schwabach bekannt gemacht.

Datenschutz:

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte können Sie online unter folgendem Link abrufen:

https://www.schwabach.de/images/referate/referat_4/downloads/stadtplanung/Bauleitplanung-Art-13-14-DSGVO.pdf

Alternativ können Sie diese Informationen auch im Amt für Stadtplanung und Bauordnung (Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach) während der Öffnungszeiten einsehen.



Anlage: Geltungsbereich des Bebauungsplanes W-30-21 „Unterer Grund“

Stadt Schwabach, 03.05.2021

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat



ANLAGE 1

 <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches W-30-21</p>	<p>REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG <small>Albrecht-Achilles-Straße 5/6, 91128 Schwabach, E-Mail: stadtplanung@schwabach.de</small></p>		<p>STADT SCHWABACH  Die Geldschlösserstadt.</p>
	<p>PROJEKT</p> <p style="text-align: center;">Bebauungsplan W-30-21 "Unterer Grund"</p>		<p>AMTSLEITUNG Lydie Kellermann PLANUNG <small>abf@stadtk@schwabach.de</small> GEZEICHNET Paul Meix GEÄNDERT Schwabach, den 17.03.2021</p>
<p>PLANBEZEICHNUNG</p> <p>Übersicht Geltungsbereich</p>	<p>MASSSTAB</p> <p>-----</p>	<p>PLANNR.</p>	<p>PLANGRUNDLAGE</p> <p>DFK Stand Oktober 2020</p>

K:\28\BAUUNGSPLAN\WOLKERSDORF\W-30-21\AMTSBLATT\BEKANNTMACHUNG\W-30-21.DWG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP S-XII-20 mit integriertem Grünordnungsplan „Firmenzentrale Apollo – Alte Rother Straße 2-4“ (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planauslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 30.04.2021 den überarbeiteten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Innenentwicklung mit integriertem Grünordnungsplan VEP S-XII-20 einschließlich dem Vorhaben- und Erschließungsplan gebilligt und die erneute beschränkte öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen.

Nach der letzten öffentlichen Auslegung des Planentwurfes in der Zeit vom 07.01.2021 bis 12.02.2021 wurden Änderungen vorgenommen, zusammengefasst:

- Reduzierung des Geltungsbereichs entlang der Bahnstrecke, Freistellung von Bahnbetriebszwecken und bedingtes Baurecht
- Festsetzung Entwässerungskanal der DB AG (Bahnfläche)
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche im Bereich der Alten Rother Straße
- Fortschreibung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- Werbeanlagen

Der (entlang der Bahnflächen reduzierte) Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VEP S-XII-20 ist im nachstehend abgedruckten Lageplan dargestellt und umfasst den Eckbereich Rother Straße / Alte Rother Straße: Flurstücke 1343, 1343/12, 1295, 1384/38 und anteilig 1384/25, alle Gemarkung Schwabach.

Städtebaulich besteht das Ziel der Entwicklung darin, auf Grund des Wachstums der Firma Apollo Optik Holding GmbH und Co. KG eine zukunftsfähige Firmenzentrale zu errichten und damit die Firma am Standort Schwabach zu halten. Im Wesentlichen sind Büroflächen vorgesehen, eine Lehrwerkstatt sowie ein zur Firma gehörender Shop. Die Realisierung soll in zwei Bauabschnitten erfolgen, im letzteren ist die Errichtung eines Parkhauses vorgesehen. Bei dem Standort handelt es sich um eine vorhandene Gewerbebrache. Durch die Entwicklung wird das Ortsbild an einer der wichtigsten Einfallstraßen von Schwabach verbessert.

Das Bebauungsplanverfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung (beschleunigtes Verfahren) nach § 13a Abs. 1 Satz 1 durchgeführt. Die Voraussetzungen dieses Verfahrens werden erfüllt. Entsprechend § 13a Abs. 3 wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan nebst Begründung in der Zeit

vom 17.05.2021 bis einschließlich 07.06.2021

gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB innerhalb der o.g. Frist erneut öffentlich ausgelegt (beschränkte Auslegung) und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB innerhalb der o.g. Frist beteiligt werden. Die Unterlagen sind während des Zeitraums der Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Homepage der Stadt Schwabach unter folgendem Link einsehbar:

<http://www.schwabach.de/planverfahren-nach-baugb>

Die Planunterlagen können zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr im Zimmer Nr. 21 des Referates für Stadtplanung und Bauwesen, Schwabach, Albrecht-Achilles-Str. 6/8, Bürgerbauberatung nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 09122 860-522, eingesehen werden. Für Auskünfte steht Herr Kullick oder seine Vertretung zur Verfügung.

Fortsetzung Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

Die geltenden Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 werden eingehalten. Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge darf das Zimmer nur einzeln und mit Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden.

Grundlage für etwaige Einschränkungen bildet das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG).

Während des Auslegungszeitraumes können **Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Entwurfs** vorgebracht werden. Im Rahmen dieser Planauslegung wird auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Ergebnis der Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen im Stadtrat wird den Betroffenen nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.

Datenschutz:

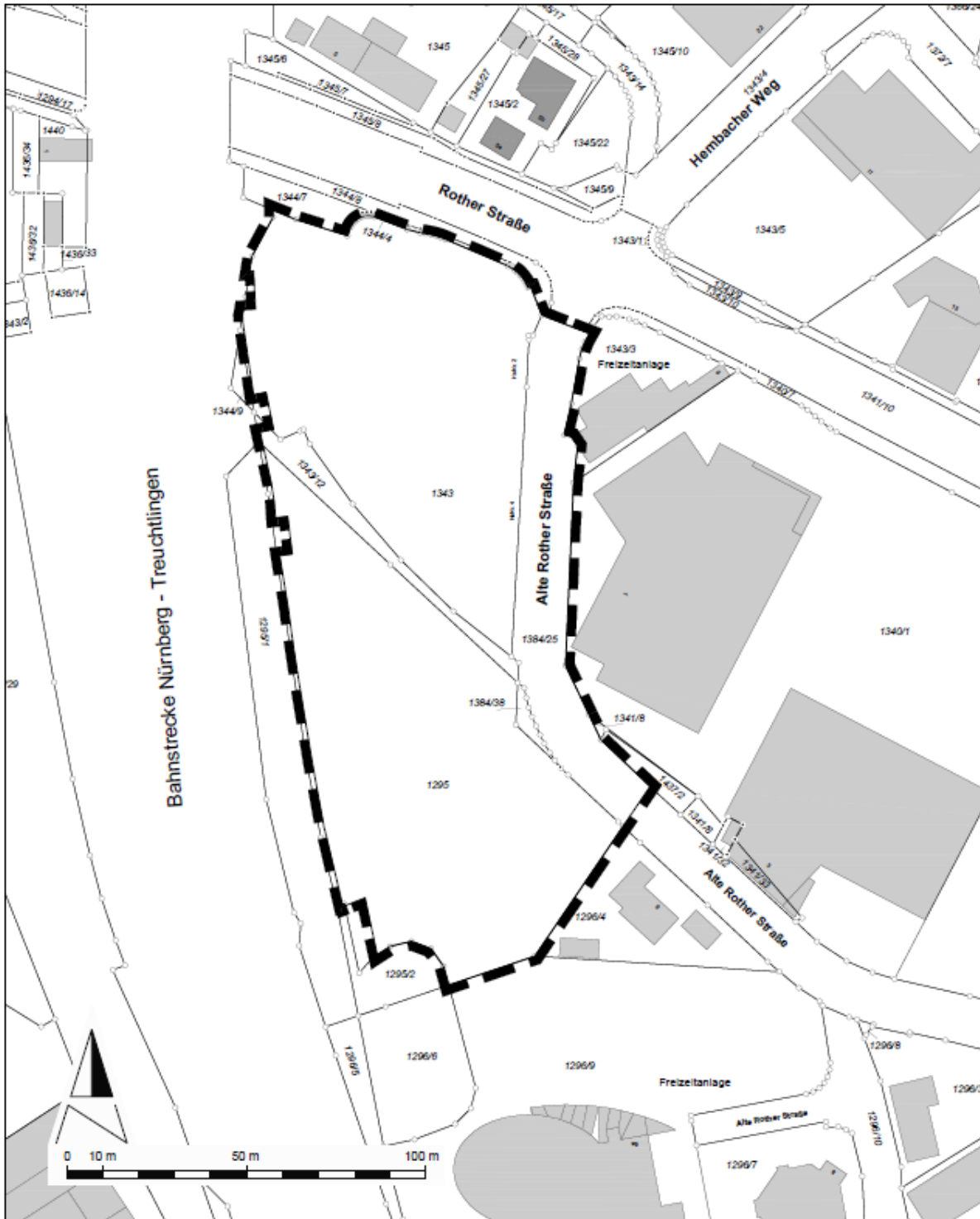
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG (Bayerisches Datenschutzgesetz) i.V.m. dem anzuwendenden Fachgesetz. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte können Sie online unter:

[https://www.schwabach.de/images/referate/referat_4/downloads/stadtplanung/](https://www.schwabach.de/images/referate/referat_4/downloads/stadtplanung/Bauleitplanung-Art-13-14-DSGVO.pdf)


Bauleitplanung-Art-13-14-DSGVO.pdf abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch im Amt für Stadtplanung und Bauordnung (Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 91126 Schwabach) während der Öffnungszeiten.

Stadt Schwabach, 04.05.2021

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Vorhabenbezogener Bebauungsplan S-XII-20
"Firmenzentrale Apollo - Alte Rother Straße 2-4"

REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG Albrecht-Achilles-Straße 6/5, 91125 Schwabach, E-Mail: stadtplanung@schwabach.de		STADT SCHWABACH  Die Goldschlaggerstadt.
PROJEKT Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP S-XII-20 "Firmenzentrale Apollo - Alte Rother Straße 2-4"		AMTSLEITUNG Kartmann PLANUNG Kullik GEZEICHNET Schreyer GEÄNDERT Schwabach, den 31.03.2021
PLANBEZEICHNUNG Übersicht Geltungsbereich		PROJEKTLÉITUNG Tel.: 09122 680 522 stadtplanung@schwabach.de
MASSSTAB - - - -	PLANNR.	PLANGRUNDLAGE DFK Stand OM. 2020 • UTM

K:\BEBAUUNGSPLANVEP\VEP S-XII-20 FIRMIENZENTRALE APOLLO - ALTE ROTHER STRASSE\GELTUNGSBEREICH\GELTUNGSBEREICH S XII 20 GEÄNDERT.DWG

Straßensperrungen

Sieben Morgen

Die Straße Sieben Morgen wird aufgrund der Aufstellung eines Autokranes zur Errichtung eines Einfamilienhauses vom 19.05. bis voraussichtlich 22.05.2021 zwischen den Anwesen Nr. 9 bis 13 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich. Eine Umfahrung erfolgt über die Dr.-Ehlen-Straße bzw. Kurze Straße.

Uigenauer Weg

Der Uigenauer Weg wird aufgrund der Stellung eines Autokranes auf Höhe der Anwesen Nr. 16 und 16a von 20.05. bis voraussichtlich 21.05.2021 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Arbeitsstelle möglich. Eine Umfahrung kann über die angrenzenden Nebenstraßen erfolgen.

Stadt Schwabach, 26.04.2021

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Flurneueordnung und Dorferneuerung Günzersreuth Gemeinde Kammerstein, Landkreis Roth Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Teil II und der Änderungen des Flurbereinigungsplanes Teil I, Bekanntmachung und Ladung

Die Teilnehmergeinschaft Günzersreuth hat den Flurbereinigungsplan Teil II erstellt und den Flurbereinigungsplan Teil I geringfügig geändert. Der Flurbereinigungsplan Teil II fasst die Ergebnisse des Verfahrens zusammen. Abfindungen im Abfindungsbereich der Teilnehmergeinschaft Rudelsdorf, die im Flurbereinigungsgebiet der Teilnehmergeinschaft Günzersreuth liegen, werden ebenfalls bekannt gegeben.

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes Teil II ausgelegt.

- Beschlüsse des Vorstandes zum Flurbereinigungsplan
- Textteil zum Flurbereinigungsplan Teil II
- Abfindungskarte

Nur zur Einsichtnahme durch Beteiligte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen (z. B. Eigentümer, Hypothekengläubiger), werden folgende Bestandteile des Flurbereinigungsplanes Teil II ausgelegt:

- Bestandsblatt (Einlage)
- Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Eigentüternachweis, Forderungsnachweis, Abfindungsnachweis)
- Belastungsnachweis
- Akt Dienstbarkeiten und Rechte

Die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan wurden den Teilnehmern bereits übersandt.

Die oben angegebenen Bestandteile des Flurbereinigungsplanes Teil II werden in der Verwaltung der Gemeinde Kammerstein, Dorfstr. 10, 91126 Kammerstein, vom 25.05.2021 mit 08.06.2021 während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird gebeten, zur Einsichtnahme der Unterlagen vorher einen Termin mit einem Mitarbeiter der Gemeinde Kammerstein telefonisch zu vereinbaren (Tel. 09122-92550).

Die Abfindungskarte kann zusätzlich innerhalb von vier Monaten ab dem ersten Tag der Niederlegung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken unter dem Link „Flurbereinigungsplan“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/mittelfranken/137283/>).

Fortsetzung Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

Nach der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Teil II und der geringfügigen Änderungen des Flurbereinigungsplans Teil I, und zwar am

Mittwoch, 09.06.2021, von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Ort: Bürgersaal Kammerstein, Dorfstraße 27, 91126 Kammerstein, wird ein Anhörungstermin abgehalten.

Zu diesem Termin wird hiermit geladen. **Ein Erscheinen ist nur erforderlich, falls Erläuterungen oder Auskünfte über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan gewünscht werden.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Flurbereinigungsplan Teil II und gegen die geringfügigen Änderungen des Flurbereinigungsplans Teil I kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Anhörungstermins schriftlich bei der Teilnehmergemeinschaft Günzersreuth am Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach (Postanschrift: Postfach 619, 91511 Ansbach), oder durch Einlegung beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Philipp-Zorn-Straße 37, 91522 Ansbach (Postanschrift: Postfach 619, 91511 Ansbach), Widerspruch erhoben werden. Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments unter der Adresse poststelle@ale-mfr.bayern.de eingelegt werden.

Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von einem Jahr sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München (Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München - Briefanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) schriftlich erhoben werden. Die Klage kann in diesem Fall nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit Ablauf der Jahresfrist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Teilnehmergemeinschaft) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen Antrag enthalten, der nach Art, Umfang und Höhe nicht bestimmt zu sein braucht. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

– Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.

– Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Ansbach, 16.04.2021 gez. Wolfgang Pfrogner Baurat